

# Die Schweiz wiederum eine Insel.

## IV. Die Bedeutung der Tradition in der Schweiz.

In diese Welt nun ragt die schweizerische Eidgenossenschaft mit ihrer betonten Wertung der Individualrechte hinein. Ihr südlicher Nachbar war das erste Land, welches die überindividuellen Einflüsse der Gesellschaft als das Grundlegende des Daseins proklamierte und damit den Faschismus begründete. Oesterreich, das ständisch-konserverativ war, ist gefallen und zum Nationalsozialismus übergegangen, der nun von Basel bis zum Rhätikon unser Nachbar ist. Und im Westen des Landes liegt Frankreich, dessen erste Revolution individualistisch war und das heute mit einer zweiten, der sozialistischen Revolution ringt. So wie die alte Eidgenossenschaft aus einem Gedanken lebte, der im Gegensatz zu dem ringsum fürstlich regierten Europa stand, so wie wir als Republik in einem Gegensatz zu den Monarchien ringsum standen, so sind wir heute eine Demokratie, die im Gegensatz zu den sozialistischen Systemen steht, die in unsern Nachbarländern verwirklicht sind.

Man pflegt die moderne Eidgenossenschaft gelegentlich französischen Ursprungs zu nennen. Richtig ist, daß die Unruhe auch unser Land zu erfassen begann, als in Frankreich die Privilegien zertrümmert wurden, denn auch bei uns hatte der Absolutismus eine Privilegien-Ordnung entwickelt. Sie bestand vor allem darin, daß in den Städten der Kreis der regimentsfähigen Familien geschlossen wurde. Die innere Zerrissenheit und die Beziehungen zur jungen französischen Republik, eine Situation also, die bis in die Reihen der einzelnen Persönlichkeiten viel Ähnliches mit der Situation in den letzten Wochen und Tagen der Republik Oesterreich aufwies, führten 1798 den Untergang der alten Eidgenossenschaft herbei. An ihrer Stelle errichteten die Franzosen, die im Namen ihrer Ideen einmündigten, die eine und unteilbare helvetische Republik. Die zentralistische Verfassung erwies sich jedoch sehr bald als ein grober Verstoß gegen die Tradition und die natürliche Struktur des Landes, weshalb Napoleon den Fehler mit der Mediationsverfassung zu korrigieren hoffte. Allein mit Napoleons Fall wurde auch der Versuch einer Restauration gemacht. Der jakobinische Ausschlag des Vendémiaire im Jahre 1798 hatte einen reaktionären im Jahre 1815 zur Folge. Die liberalen Ideen aber hatten Erdreich gefaßt und sie drangen 1830 in der Weise durch, daß der Liberalismus die einzelnen Kantone zu erobern begann. Die liberale Generation von 1830 vermied damit den Fehler ihrer liberalen Väter. Nach dem Sonderbundskrieg war dann der schweizerische Liberalismus stark genug, den schweizerischen Einheitsstaat in der Form eines Bundesstaates zu schaffen. Damit hat der schweizerische Liberalismus der überlieferten Eidgenossenschaft ihre liberale Prägung gegeben.

Diese bloße historische Auseinandersetzung der Ereignisse zeigt, daß in der Schweiz nicht einfach die individualistischen Lehren Frankreichs übernommen worden sind und daß die liberale Gestaltung unseres Staatswesens nicht eine rein französische Importware darstellt, sondern daß eine interne schweizerische Auseinandersetzung zwischen der angestammten Ueberlieferung und den modernen Ideen stattfand, die nur aus dem lebendigen Bewußtsein der Eigenständigkeit zu verstehen ist.

Die Regeneration der 30er Jahre bedeutete in ihrem Kern die Erhebung der städtischen Bourgeoisie gegen die aristokratische Familienherrschaft. Industrie und beginnender Welthandel hatten diese Bourgeoisie reich gemacht und sie hatte eine geistige Führerschaft hervorgebracht. Aber sie vermochte ihren politischen Führerwillen nur in der Verbrüderung mit den Volksmassen, insbesondere der Bauerschaft, zur Geltung zu bringen. So rief sie beispielsweise die armen Weber und die Bauern des Zürcher Oberlandes, die nachmalig die Maschinen als die Urheber ihres Elendes verbrannten, zum Aufruf zusammen. Dort auf der Wiese bei Uster konnte jeder vorbringen, was ihn drückte und dort versprach der Chirurg Hirzel einem jeden, der zu klagen hatte, daß auch ihm geholfen werden solle. Auf der berühmten Köhlitreppe in Balstal sprach Josef Münzinger zu dem verammelten Solothurner Volk das geflügelte Wort: „Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden.“ Und die Wohlener Advokaten und der Merenschwander General Fischer führten die Bauern des Freiamtes vor die Tore der Festburg. Von den Kantonen aus eroberten die individualistischen Ideen des sog. Altliberalismus im Laufe von zwei weiteren Jahrzehnten den Bund.

Sogleich aber trat auch eine bedeutende Fraktionsbildung in Erscheinung. Grob und herb erklärte beispielsweise der Berner Radikale Stämpfli den verdutzten Liberalen, von Freiheit und Gleichheit hätten die Massen nicht gefressen und sie seien nicht gewillt, das Ancien Regime einfach an eine Herrschaft des liberalen Herrenvolkes zu vertauschen. In der Bundesverfassung von 1848 ist die Sicherung der sog. Individualrechte insbesondere gegenüber der Staatsgewalt und den Autoritäten in den nichtliberalen Kantonen ein Hauptanliegen; der Radikalismus besaß im Zeitpunkt der Verfassungsgebung noch keine Mehrheit im Bund, sondern erst in einzelnen Kantonen. Aber er verlangte ungestüm die staatliche Organisation der allgemeinen Wohlfahrt und stieg mit diesem Postulat in der Verfassung von 1874.

Das heißt nichts anderes, als daß sich in dieser Zeit gegenüber den individualistischen Auffassungen des Altliberalismus eine Strömung geltend machte, wonach der Mensch sein Dasein nicht einfach aus seinem Bewußtsein bestimmt. Das Postulat der staatlichen Organisation der sozialen Wohlfahrt bedeutet die Anerkennung des Gedankens, daß Kräfte vorhanden sind, die nicht aus dem Individuum, sondern aus seinem gesellschaftlichen Dasein kommen. Die Ideen des deutschen Frühkommunismus, die bei uns namentlich durch die deutschen Handwerksgehilfen verbreitet wurden, begannen entscheidend zu wirken. Aber es ist wiederum bezeichnend für die Schweiz und ihre unbestreitbare Eigenständigkeit, daß diese Ideen nicht tale quale übernommen worden sind. Die Gründung einer eigentlichen sozialistischen Bewegung geschah nur zögernd und erst viel später und es ist nichts so typisch für schweizerische Verhältnisse, wie der Umstand, daß der reine, von der schweizerischen Tradition losgelöste Sozialismus bis zum heutigen Tage der Anlehnung an ein ausländisches Vorbild nicht entbehren konnte, weil er sich nicht auf eine schweizerische Tradition zu berufen vermochte. Zunächst war es der deutsche Sozialismus, dann der Austromarxismus und in jüngster Zeit der französische Volksfrontsozialismus, der dem organisierten Sozialismus in der Schweiz Rückhalt geben mußte.

Die sozialistischen Ideen, welche hingegen durch die Handwerksburschenbewegung von 1850 in die Schweiz getragen wurden, gingen genau so wie die individualistischen Lehren des französischen Sozialismus eine Auseinandersetzung mit der schweizerischen Tradition ein und das Resultat ist in jenem Radikalismus zu sehen, welcher den liberalen Eidgenossenschaft von 1848 den Stempel des Wohlfahrtsstaates von 1874 aufprägte. Sein Träger ist der schweizerische Freisinn geworden.

Die Ausweitung des Wohlfahrtsstaates wurde von der gewaltigen industriellen Entwicklung bestimmt, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einsetzte und ist identisch mit der freisinnigen Politik. Dieser Politik, deren hervorleuchtendster Repräsentant Bundesrat Edmund Schulthess geworden ist, lag die Auffassung zu Grunde, daß das Leben und insbesondere das wirtschaftliche Dasein ein sich stetig erweiternder Zusammenhang sei und daher schreibe sich der ungebundene wirtschaftliche Optimismus, mit dem der Freisinn an den sozialen Ausbau, die berühmte „Wohlfahrtsgestaltung des Schweizerhauses“ herantrat. Für den Freisinn bedeutete der Staat eine Art genossenschaftliches Unternehmen, das zwar nicht, wie die Industrie, Waren, wohl aber Wohlfahrt produziert. Es produzierte sie, indem es sie aus den Ueberblüssen der Wirtschaft organisierte. Liberal an dieser Politik war die Ueberzeugung, daß der Staat nicht zum Wirtschaften geeignet ist und daher aus der Wirtschaft als einer Sphäre des Individuums ferngehalten werden muß; sozial aber ist die Idee des sozialen Ausgleiches.

Diese Wohlfahrtspolitik ist mit der schweizerischen Abwertung vom Jahre 1936 endgültig in die Krise getreten; die Wandlung aber kündete sich schon mit dem Ausbruch des Weltkrieges an, der Bundesrat Schulthess nötigte, seine Sozialpolitik, die 1914 mit der Revision des Fabrikgesetzes anhub (10 Stundentag) zu unterbrechen, um zunächst einmal Lebensmittel und Rohstoffe sicherzustellen. Nach der zweiten Revision des Fabrikgesetzes im Jahre 1919 (48-Stundenwoche) trat eine erneute Unterbrechung ein; die erste Nachkriegskrise nötigte den Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, den ersten organisierten Kampf gegen die Arbeitslosigkeit aufzunehmen. Und zum dritten Mal wurde der soziale Ausbau beim Eintritt der Weltwirtschaftskrise unterbrochen. Das Volk hatte damals gerade die Krönung der Wohlfahrtspolitik von 1874, die eidg. Alters- und Hinterbliebenenversicherung, verworfen. Die Krise nötigte den Bundesrat, die Grundlagen unserer Volkswirtschaft überhaupt sicherzustellen. Damit kündigte sich ein neuer Wohlfahrtsbegriff an, wonach die Wohlfahrtspolitik nicht so sehr im sozialen Ausgleich und in der Verteilung der Ueberblüsse der Wirtschaft unter die Volksgemeinschaft, sondern in der Schaffung gesunder Voraussetzungen und in der Sicherung der Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung überhaupt steht. Damit vollzieht sich offensichtlich eine Annäherung an die bürgerliche Tradition, was vorderhand in beträchtlichen geistigen Umstellungen unserer Sozialdemokratie zum Ausdruck kommt.

# Die neuen Finanzartikel.

Der Bundesrat hat am Freitag die neuen Verfassungsartikel, welche das künftige Finanzregime beschlagen, zu Ende beraten. Einleitend heißt es, daß der Finanzhaushalt auf sichere und dauerhafte Grundlage zu stellen ist; dem Bunde ist zu ermöglichen, die Ausgaben einzuschränken, aber auch die unerlässlichen Mittel zu beschaffen, deren er bedarf, um die durch Verfassung, Gesetze und Verträge überbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die außerordentlichen Maßnahmen, welche zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Festigung des Landeskredits ergriffen wurden, sollen durch verfassungsmäßiges Recht ersetzt werden. Gestützt auf diese Richtlinien werden

## folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Grundzüge für die Führung des Bundeshaushaltes sind: Planmäßige Schuldentilgung, Rücklagenbildung bei guter Wirtschaftslage, wo Einnahmenüberschüsse entstehen. Diese sind zu verwenden zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in ungünstigen Zeiten. Diese beiden Bestimmungen sind kategorisch. Ferner wird bestimmt, daß neue Ausgaben nur beschloffen werden sollen, wenn durch Einsparungen oder neue Einnahmen die Deckung vorhanden ist. Unausführbare neue Aufgaben sind hinterher zu tilgen. In Bundesbeschlüssen, welche dem Referendum nicht unterliegen, sollen keine höheren als die vom Bundesrat beantragten Kredite bewilligt werden. Es sollen auch keine ändern als vom Bundesrat vorgeschlagene Kredite für den nämlichen Zweck beschloffen werden. Bundesbeiträge an Kantone, Gemeinden, Private, Korporationen sollen nur bewilligt werden, wenn sie im Interesse der Eidgenossenschaft liegen oder eines großen Teiles derselben und wenn die verfolgten sozialen, wirtschaftlichen, militärischen und kulturellen Ziele ohne Bundeshilfe nicht erreicht werden.

In einem weiteren Artikel werden die zur Verfügung gestellten Mittel aufgezählt: Ertrag aus dem Bundesvermögen und den Betrieben, Gebühren und Verwaltungsbeiträgen, die Hälfte des Militärpflichtertrages, die Hälfte des Reinertrages aus der Belastung der gebrannten Wasser, der Ertrag aus den Zöllen und aus der Tabak- und Bierbesteuerung, ferner aus den Stempelabgaben, dazu kommen die Beiträge der Kantone, die näher durch Bundesgesetz zu regeln sind. Sodann wird die Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung geordnet. Der Bund kann erheben, eine Steuer auf dem Vermögen, auf dem Einkommen oder auf beiden kombiniert, ferner Kriegsgewinnsteuern. Die Methoden usw. sind durch Bundesgesetz zu regeln. Die Kriegsgewinnsteuern kann die Bundesversammlung einführen.

Ein Artikel befaßt, daß die Hälfte der Erträge aus der Belastung der gebrannten Wasser dem Bunde zufallen.

Ein weiterer Artikel stipuliert die Besteuerung von Bier und Tabak, was durch Bundesgesetz zu regeln ist. Darin können die zum Schutze der betreffenden Wirtschaftszweige nötigen Vorbehalten niedergelegt werden.

Sodann kommen eine

## Reihe von

## Uebergangsbestimmungen.

Von 1939 ab ist nicht nur die Hälfte der Erträge aus dem Branntweinbelastung dem Altersversicherungsfonds einzuverleihen, sondern auch ein Drittel der Erträge aus der Tabaksteuer. Das Vermögen des Fonds ist zu 3% zu verzinsen. Spätestens ab 1948 ist

der gesamte Ertrag aus Tabak und Branntwein in den Versicherungsfonds zu legen. Bis zum Inkrafttreten einer Versicherung wird eine Fürsorge für bedürftige Witwen, Waisen und Greise eingerichtet (nur für solche schweizerischer Nationalität). Der Bund zahlt an diese Einrichtungen privater und öffentlicher Natur: von 1939—1941 14 Millionen, von 1942—1944 schon 16 Millionen, von 1945—1947 18 Millionen, nachher höchstens 20 Millionen. Die Kantone haben sich angemessen zu beteiligen. Den Vollzug dieses Uebergangsrégimes bestimmt die Bundesversammlung.

Sodann wird bestimmt, daß

## die heutige Krisenabgabe

so lange erhoben wird, als keine besondere Wehrkreditabgabe eingeführt ist. Während bisher der Ertrag der Krisenabgabe der allgemeinen Verwaltung zuzuführen ist, er ab 1939 ausschließlich für die Tilgung der außerordentlichen Wehrkredite reserviert. Den Kantonen werden wie bisher von 1939—1941 40% des Ertrages überlassen, ab 1942 nur noch 20%. Den Vollzug dieser Uebergangsbestimmung bestimmt die Bundesversammlung.

Sodann wird der Bundesversammlung schlicht das Recht eingeräumt, bis Ende 1941 die nötigen Maßnahmen zu treffen, um das Gleichgewicht im Bundesfinanzhaushalt zu sichern. Bis zum genannten Zeitpunkt sollen die Bundesgesetze, die verbindlichen Bundesbeschlüsse mit finanzieller Tragweite den Grundzügen des neuen Finanzregimes angepasst sein.

## Der Bundesbeschluss unterliegt der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Zum Inhalt dieser ungeänderten Vorlage ist zu sagen, daß sie gegenüber dem ersten Entwurf stark vereinfacht ist.

Am einschneidendsten ist das Wegfallen der Umsatzsteuer, sodann der Aufschub, nicht das Fallenlassen, der Kapitalertragssteuer an der Quelle, ferner die Freigabe der Möglichkeit einer Wiedereinführung der Weinfsteuer usw.

Neu ist, daß die allfälligen kantonalen Geldkontingente an den Bund zu den allgemeinen Finanzquellen gerechnet werden, also um die laufenden Bedürfnisse zu befriedigen. Zuerst war geplant, kantonale Kontingente nur zu erheben, um damit die außerordentlichen Wehrausgaben mit tilgen zu helfen.

Neu ist sodann, daß der Bund den ganzen Ertrag der Couponssteuer erhält, während er bisher mit den Kantonen teilen mußte. Der Bundesrat hat jedoch in letzter Stunde es beim Alten bewenden lassen. Es ist nun zu entscheiden, was der Bund mit seinem Anteil macht. Unter der Voraussetzung, daß der Bund alles bekäme, war eine Teilung in zwei Hälften gedacht. Die eine sollte der laufenden Verwaltung zukommen, die andere der Altersversicherung. Da der Bund nun bloß gleichviel bekommt wie bisher, ist entweder der ganze Anteil der Altersversicherung zuzuwenden, oder aber die Bundeshälfte ist noch einmal zwischen Verwaltung und Altersfonds zu teilen, so daß sie je einen effektiven Viertel erhielten.

Schließlich war geplant, dem Bunde vier Fünftel der Militärsteuer zu überlassen, es bleibt nun aber doch die Halbierung zwischen Bund und Kantonen wie bisher.

Nach den Berechnungen des Finanzdepartements soll diese bereinigte Lösung im Bundesbudget ein Loos von 18 Millionen offen lassen. Das Budgetgleichgewicht ist also nicht vollkommen erreicht.

# Eidgenossenschaft

## Aus dem Bundesrat.

### Kenntnisnahme der Gleichhaltung.

Die deutsche Gesandtschaft hat mit Note vom 15. März 1938 das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 notifiziert. Das Eidg. Politische Departement ist vom Bundesrat beauftragt worden, den Empfang der Note der deutschen Gesandtschaft zu bestätigen und zu antworten, daß der Bundesrat vom Inhalt Kenntnis genommen habe.

### Die Schweizer Gesandtschaft in Wien aufgehoben.

Der Bundesrat hat gestern beschloffen, die schweizerische Gesandtschaft in Wien in ein Generalkonsulat umzuwandeln. Die Leitung des Generalkonsulates in Wien wird bis auf weiteres Minister Jäger, Gesandter der Schweiz in Budapest, übertragen.

### Waren- und Zahlungsverkehr mit Oesterreich.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, das seit den Ereignissen in Oesterreich in ständiger Verbindung mit den schweizerischen Gesandtschaften in Wien und Berlin steht und die Entwicklung auf dem Gebiete unseres Waren- und Zahlungsverkehrs mit Oesterreich genau verfolgt, hat heute dem Bundesrat eingehend Bericht erstattet. Dieser Bericht, der sich insbesondere auch auf Besprechungen der Handelsabteilung mit Vertretern der schweizerischen Wirtschaftskreise stützt, bildete Gegenstand einer Aussprache in der Freitag-Sitzung des Bundesrates.

Der Bundesrat genehmigte ferner den 16. Bericht an die Bundesversammlung über die gemäß Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland.

Am Freitag hat der Bundesrat eine Nachtragsbotschaft an die Bundesversammlung über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer gutgeheißen. Gleichzeitig legt er den Räten einen abgeänderten Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Schaffung einer eidg. Filmkammer vor.

Der Bundesrat genehmigte den Geschäftsbericht des Justiz- und Polizeidepartements für das Jahr 1937.

Baselstadt. Flugverkehr. Im Jahresbericht der Flugplatzgenossenschaft Aviatic beider Basel pro 1937 wird einleitend auf die erhöhte Tätigkeit des Flugdienstes und der Basler Zirkulation verwiesen und im weiteren festgestellt, daß die Flugplatzfrequenz 1937 einen neuen Rekord darstelle, indem das bisher höchste Ergebnis (1935) um 1200 Fluggäste übertroffen worden sei. Das ausgewiesene Total der Fluggäste von 21,358 entspreche einem Tagesdurchschnitt von rund 80 Fluggästen in der Sommersaison. Der Frachverkehr erhöhte sich um 6 Tonnen, der Posttransport um 36 Tonnen oder 50%. Zur Flugplatzverlegungsfrage wird im Be-

Jedem Zimmer ein freund-GEBR. 1500 liches Gesicht durch  
**Vorhänge u. HESS**  
Teppiche von AARAU

Bei der Hausarbeit

SCHWEIZER FABRIKAT Pilot A. C., Basel

richte u. a. ausgeführt, Ende November 1937 habe der Bundesrat seine Bedenken gegen das Altschweizer Projekt fallen gelassen und bereit erklärt, durch das Eidg. Kantonal-Verhandlungen mit Frankreich aufnehmen zu lassen. Geplant sei nun eine Ausdehnung des Kollisionsfeldes auf französisches Territorium ohne Gebietsaustausch. Die Regierung des Kantons Baselstadt habe ein nunmehr endgültiges technisch einwandfreies Projekt ausarbeiten lassen, das als Grundlage zu den Verhandlungen mit Frankreich diene. — Die finanzielle Situation der Basler Flugplatzgesellschaft sei befriedigend. Nach Rückstellungen von 5000 Fr. und Abschreibungen von 25.274 Fr. schließt die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1937 mit einem Verlustvortrag von 292 Fr. ab.

Baselstadt. Im Landrat wurde eine Motion von freisinniger Seite eingebracht, die die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für

ältere Arbeitslose fordert. Die bisherigen Unterstützungsgelder sollten z. B. als Subvention für zusätzliche Arbeiten verwendet werden. Hierfür hat der Rat die Einzelberatung des Brands- und Elementarschadensgesetzes fort. Im allgemeinen Stimme der Rat den aus der Kommissionsberatung hervorgegangenen Bestimmungen zu. Das Gesetz führt nicht nur die obligatorische Versicherung von Eigentümern, sondern auch der Fahrhabe und vor allem der Schäden gegen Elementarereignisse ein. Neu in die Beratung geworfen wurde die Frage des Kriegsrückfalls. Finanzdirektor Dr. Sellen wies darauf hin, daß man in den Vorbereitungen mit normalen Friedenszeiten habe rechnen können. Angesichts der gegenwärtigen Ereignisse müsse man aber auch die Frage des Kriegsrückfalls geregelt werden. Die Kommission wird eine entsprechende Formulierung für die zweite Lesung des Gesetzes vorbereiten.

Schweiz kontrolliert, Hofmaler diejenigen der schweizerischen Gesamtpartei, deren zahlende Mitglieder er mit 2200 angegeben habe. Die eigentliche Buchhaltung sei von Frau Hofmaler unmittelbar vor der Hausdurchsuchung zerstört worden; doch habe man aus einzelnen Dokumenten die Finanzierung von Spanienspartnern ersehen können. Bei Anderfuhren seien Quittungen über Fr. 8000.— und Fr. 10.000.— gefunden worden. Ueber deren Herkunft habe er sich dahin geäußert, daß sie wahrscheinlich von dem Manne, von dem er die Kleidung habe, vergessen worden seien. Bei Hofmaler seien ferner Quittungen von Humbert-Droz und Sitrner (Woog) beschlagnahmt worden. Die Herkunft solcher Summen sei bei der kleinen Zahl der Parteimitglieder rätselhaft, es sei denn, man wolle aus dem Umstand, daß auf Woog bei der Rückkehr von seiner letzten Russlandreise höhere Beträge gefunden wurden, bestimmte Schlüsse ziehen.

zu 10 Monaten Gefängnis und 500 Fr. Buße, Anderfuhren zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis und 400 Fr. Buße, Schwarz zu 10 eventuell 8 Monaten Gefängnis und 300 Fr. Buße; wegen Verschlebung Zigarette und Tabak zu je 9 Monaten Gefängnis und 300 Fr. Buße, Schneider zu 8 Monaten Gefängnis und 100 Fr. Buße, bedingt wegen des sofortigen Geständnisses.

Andererseits müsse nach dem Gesetz das hartnäckige Leugnen strafverhängend in Berücksichtigung gezogen werden.

Beginn der Plädoyers.

Als erster Verteidiger plädierte der amtliche Beistand des geklärtigen Schneider, Oberleutnant Kub, für ein mildes Urteil mit bedingtem Strafausschub. Angesichts des Parteiterrors sei das Geständnis seines Klienten als eine mutige Tat zu werten.

Heute werden die Plädoyers fortgesetzt. Der Großrichter rechnet damit, daß das Urteil am Montagvormittag verkündet werde.

Der Kommunistenprozeß.

Zu Beginn der Freitagssitzung orientierte der Großrichter über eine Anzahl Fälle von Spanienspartnern, die vom Gericht im Contumacialverfahren abgeurteilt werden. Ein Verteidiger bemängelt, daß während der Untersuchung von der Kantonalpolizei ein kleiner Geldbetrag, sowie eine Bistulffindung dem Angeklagten Humbert Droz nicht ausgehändigt worden seien.

Im übrigen wurde die Vormittagsitzung mit der Aktenproduktion ausgefüllt. Die Verteidiger gaben zahlreiche Dokumente zu den Akten.

Der Großrichter gab vom Eingang zahlreicher Telegramme aus dem In- und Ausland zugunsten der Angeklagten Kenntnis.

Anklagerede

Begründete der Auditor seine Strafanträge, die neun anwesenden Angeklagten nicht wegen Übertretung der Spaniensbeschlüsse des Bundesrates, sondern nach dem Militärstrafgesetzbuch wegen Anwerbung von Schweizern zu fremdem Militärdienst oder wegen Verschlebung zu verurteilen.

Die kommunistische Partei der Schweiz, deren Bekenntnis zur Demokratie im Jahre 1918 immer noch geltenden fundamentalen Stalinischen Grundfahes über die Vorbereitung der Revolution zur Herbeiführung der Diktatur des Proletariates gewürdigt werden müsse, sei in erster Linie eine Sektion der Komintern, unterziehe sich also den Beschlüssen aus Moskau und nicht denjenigen des Bundesrates über das Verbot der Spanien-

werbung. Sie führte neben dem legalen auch ein illegales Leben und tarne es unter unverkäuflichen Namen wie „Rote Hilfe“, „Freunde der Sowjetunion“ usw. Ein Beweis für diese Tarnung seien die sogenannten Bildungszirkel, in denen Woog, der infolge seiner regelmäßigen Reisen nach Russland als Moskauer Agent angesehen werde, angeblich Vorträge über Schweizer Geschichte hielt, während nachher stets einige Zuhörer als Freiwillige nach Spanien gegangen seien. Die Zahl der schweizerischen Spanienspartnern werde insgesamt auf 600—800 geschätzt.

Der Nachweis, daß die kommunistische Partei der Schweiz ein Glied der internationalen Werbeorganisation darstelle, würde erbracht durch eine Instruktion der Pariser Zentrale hinsichtlich der Behandlung der zurückkehrenden Spanientkämpfer, welche Instruktion der Angeklagte Anderfuhren habe vervielfältigt und an die Bezirks- und Lokalorganisationsstellen verschicken lassen, ferner durch die bei Bodenmann beschlagnahmten Dokumente über die „zu regelnden Angelegenheiten in der Schweiz“, betreffend die Schaffung von Anlaufstellen für Spanienspartnern im Elsaß, sowie über die Verstärkung der internationalen Brigaden in Spanien. Diese Weisungen, die wahrscheinlich aus Moskau stammten, enthielten die Vorschrift, daß die Werbung von Freiwilligen in Verbindung mit der Hauptkampagne für Spanien zu erfolgen habe, also das, was von Anderfuhren zugestandenmaßen durchgeführt worden sei. Woog habe die Rechnungen des kommunistischen Verlagswesens in der

Zur Würdigung des Verhaltens der nicht geklärtigen Angeklagten verwies der Auditor auf ein in Prag vor zwei Jahren erschienenen Buch „Unser Kampf“ mit Instruktionen über die Taktik angeklagter Kommunisten. In elf Geboten werde vorgeschrieben, daß der Kommunist alles zu tun habe, was zur Verschlebung eines Tatbestandes möglich ist. Auch gegenüber Beweisen habe er zu leugnen, und wenn andere gestehen, seien sie als Lügner hinzustellen; andernfalls drohe später das harte Parteigericht. Entsprechend diesen Vorschriften sei das Protokoll vom 27. September, das der Auditor als echt betrachtet, als gefälscht bezeichnet und der geklärtige Angeklagte Schneider sowie der Hauptbelastungszeuge Alfred Brunner als Lügner und Verräter hingestellt worden, wobei immerhin festgestellt werden müsse, daß ein Verräter nur der sein könne, der wirklich etwas verraten, also nicht gelogen habe. Die Aussagen Brunners, der früher in der kommunistischen Partei Zürich eine große Rolle gespielt habe, seien durch die Entlassungszeugen in ihrer Beweiskraft nicht geschwächt, wohl aber durch verschiedene beschlagnahmte Dokumente erhärtet worden. Schließlich besprach der Auditor die Rolle der einzelnen Angeklagten in dem von ihm als erwiesen erachteten internationalen Werbeapparat und erklärte zum Strafmäß, daß er mildernd den Umstand berücksichtigen habe, daß es sich hier um sogenannte Ueberzeugungskämpfer handle.

Der Auditor stellte folgende Strafanträge:

Die Angeklagten Woog, Krebs, Bodenmann und Humbert Droz seien wegen Anwerbung von Schweizern für fremden Militärdienst zu je 1 Jahr 4 Monaten Gefängnis, sowie 500 Fr. Buße zu verurteilen, eventuell nur wegen Verschlebung

Unglücksfälle und Verbrechen

Zwei Stodwerke tief abgestürzt.

In der Schwablistrasse in Thun stürzte am Donnerstagabend das anderthalbjährige Knäblein der Familie Stoller in einem unbewachten Augenblick vom Balkon des zweiten Stodwerkes auf das Trottoir hinunter. Das Kind starb bald darauf im Spital an den erlittenen Verletzungen.

Brandstifter.

Die Walliser Polizei verhaftete zwei Brandstifter, die in der Gegend von Saxon Feuer an einen Bauernhof gelegt hatten. — Ferner wurde in Savile der Eigentümer eines großen Hauses verhaftet, das vor einigen Monaten durch eine Feuerbrunst zerstört worden war. Es hat sich nun herausgestellt, daß der Hauseigentümer gemeinsam mit zwei Freunden aus Sitten das Haus in Brand gesetzt hatte, um die Versicherungssumme zu erhalten. Seine beiden Komplizen sind ebenfalls verhaftet.

Fußballer verunglückt.

Am letzten Sonntag erlitt der ledige 25 Jahre alte Bankbeamte Donald Frid vom A. S. Lancy von einem Spieler des F. C. Wetzikon bei einem Wettspiel in Zürich einen Schlag in den Unterleib, mit einem Darmbruch wurde er ins Spital verbracht, wo er nunmehr am Freitagvormittag den schweren inneren Verletzungen erlag.

Familienreit mit blutigem Ausgang.

In Büligen an der Aare schoß der Wirt Bärtschi am Freitagabend nach vorangegangener Wortwechsell mit dem Ordonnanzgewehr in der Gaststube auf seine Frau und verletzte sie an der

Was bringen die Wisa-Gloria Neues diesen Frühling? Haben Sie schon den neuesten, praktischen Stromlinien-Sportwagen mit seiner ganz hervorragenden Torsionsfederung gesehen? Oder die letzten Wisa-Gloria-Kastenwagenmodelle mit ihren Spezialballonpneu von 40 mm Ø? Von diesen neuen Fahr-varianten werden auch Sie entzückt sein! Besuchen Sie mich bitte ganz unverbindlich, ich berate Sie nach bestem Wissen. 70

Urech-Baumann Aarau Hintere Vorstadt 14

Gesichtshaar-Entfernung schmerzlos, narbenfrei und garantiert ohne Nachwuchs. Nur die bestgeschulte Spezialistin der bewährten Neopillex-Thermie bietet Gewähr für sicheren Erfolg. Wenden Sie sich vertrauensvoll an 1512

Frau Forestier staatl. dipl. Baden, Badstrasse 19 Tel. 22.208

Autoboxe zu vermieten. M. & S. Bloch, Aarau. Dasselbst noch einige Fuder

Ruhmisch zu verkaufen.

Beerenobst aller Art, 1577 Zwergobst, Spalierreben sowie alle Baumschulartikel. Verlangen Sie Hauptpreisliste sowie beschreibende Listen über Beerenobst und Spalierreben.

Zulauf-Wildi Baumschule - Schinznach-Dorf.

Wohnungs-Markt

Zu vermieten: Herrschaftliche, moderne 6-Zimmer-Wohnung mit allem Komfort, Zentralheizung, Warmwasser etc., an bester Lage der Stadt. Zu erfragen Tel. 242 oder 688, Aarau.

Zu verkaufen: An schöner, sonniger Lage Einfamilienhaus

Zu vermieten: Per 1. April sehr schöne 5-Zimmer-Wohnung mit Mansarde, Zentralheizung, Boiler und Lift. Auskunft: Telefon Nr. 82, Aarau.

Einfamilienhaus an ruhiger, sonniger Lage in Aarau im Gatschquartier, enth. 6 Zimmer, Bad, Zentralheizung, etc., solider Bau, ist vorteilhaft zu verkaufen. 1727 Nähere Auskunft erteilt der Beauftragte: Sb. Wehrli, Notar, Aarau.

Sofort zu vermieten: 3-Zimmer-Wohnung mit Zubehör. 1638 Milchgasse 48, Nargauer Tagblatt Aarau

Mietverträge sind zu beziehen bei der Expd. des

Gesucht: In Aarau nettes, sonniges 2-3-Zimmer Logis mit Waschküche und allem Zubehör. 1641 Adresse zu erfragen bei Drell Fühli-Annoucen, Aarau. Tel. 600.

Zu mieten gesucht: Komfortable, sonnige 3-Zimmerwohnung auf Sommer oder Herbst, in ruhiger, sonniger Lage in Aarau, von kinder Ehepaar gef. Alters Lange Mietdauer, gutes Einvernehmen erw. Schriftl. Offerten u. Chiffre A 707 Z an Drell Fühli-Annoucen, Aarau.

Zu vermieten: Auf 1. Juli eine moderne, komfortable 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Zentralheizung, an sonniger Lage in Aarau, ev. mit Garage. Günstiger Zins. Offerten unter Chiffre A 1646 Z an Drell Fühli-Annoucen, Aarau.

Zu vermieten: Nähe Stadtgrenze, schöne komfortable 3-Zimmer-Wohnung mit schöner Terrasse, Bad, Boiler, Zentralheizung, ev. Garten u. Manfarden. Maß. Preis. Offerten unter Chiffre A 1582 Z an Drell Fühli-Annoucen, Aarau.

Zu vermieten: An sonniger, ruhiger Lage 3-Zimmer-Wohnung m. allem Zubehör u. Garten bei Samuel Müller, Strecken-Wärter (Oberfeld), Gränichen (Aarg.). Auf 1. April 1938 ist an der Bucherstraße eine

Garage zu vermieten. Anfragen unter Chiffre A 1671 Z an Drell Fühli-Annoucen, Aarau.

Zu vermieten: In Buchs, Stadtgrenze, an ruhiger, sonniger Lage per sofort komfortable 3-Zimmer-Wohnung Hochparterre, mit Bad, Boiler, Gas und Elektrisch, Etagen-Zentralheizung, Balkon, Garten etc. 1721 Adresse zu erfragen bei Drell Fühli-Annoucen, Aarau. Tel. 600.

Zu vermieten: An besserem Herrn hübsch möbliertes Zimmer 1726

Zu vermieten: Sofort oder später freundliches, sonniges, heizbares, möbliertes Zimmer Troglweg 11, Aarau.

Zu vermieten: Schönes, sonniges, nett möbliertes Zimmer. Dufourstraße 26. Junger Mann sucht auf 1. April schönes, ruhiges

Zu vermieten: Im Zentrum der Stadt Aarau ein kleiner Laden mit Werkstatt per sofort oder später. Zins monatlich Fr. 60.— Offerten unter Chiffre A 1561 Z an Drell Fühli-Annoucen, Aarau.

Zu vermieten: Das große Verkaufszokal Vorderer Vorstadt No. 9, Auskunft Telefon 545.

Aufpassen Rössli wird jetzt 22X imitiert Wer ihn offen kauft oder im flachen 10er Karton, achte darauf, daß jeder Stumpfen mit der Rössli-Hülle umwickelt ist. Ungewickelt ist er im altgewohnten 10er Päckli und hier schmeckt er immer noch am besten, weil diese Hülle das Aroma gegen äußere Einflüsse am sichersten schützt. Aus dem 10er Päckli schmeckt er am besten 10er auch im flachen Karton